

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(21. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte
im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen
der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie
über freiwillige Sozialversicherung

(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

- Nr. 4201 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Schellenberg*)

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 5. Juni 1953

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter
Vorsitzender

Dr. Schellenberg
Berichterstatter

*) folgt unter: zu Drucksache Nr. 4449

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet
und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte
im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung
(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)
- Nr. 4201 der Drucksachen -

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über Fremdrenten der Sozialversicherung an
Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande
Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung
an Berechtigte im Ausland sowie über
freiwillige Sozialversicherung
(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

Entwurf eines Gesetzes
über Fremdrenten der Sozialversicherung an
Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande
Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung
an Berechtigte im Ausland sowie über
freiwillige Sozialversicherung
(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Leistungen aus Versicherungsverhältnissen
bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder
außerhalb des Bundesgebietes und des Lan-
des Berlin befindlichen Trägern der gesetz-
lichen Unfall- und Rentenversicherung an
Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande
Berlin
(Fremdrenten)

ABSCHNITT I

Leistungen aus Versicherungsverhältnissen
bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder
außerhalb des Bundesgebietes und des Landes
Berlin befindlichen Trägern der gesetzlichen
Unfall- und Rentenversicherung an Berech-
tigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin
(Fremdrenten)

§ 1

(1) Bis zu einer anderweitigen
Regelung und unbeschadet zwischenstaat-
licher Abkommen haben Personen der im
Absatz 2 bezeichneten Art vorläufig
nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 auf An-
trag Anspruch auf Leistungen gegen den
nach § 7 zuständigen Versicherungsträger im
Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Vor-
aussetzung ist, daß diese Personen

§ 1

(1) Bis zu einer anderen gesetzlichen Re-
gelung und unbeschadet zwischenstaatlicher
Abkommen haben Personen der im Absatz
2 bezeichneten Art nach den Vorschriften
der §§ 2 bis 6 auf Antrag Anspruch auf
Leistungen gegen den nach § 7 zuständigen
Versicherungsträger im Bundesgebiet oder
im Lande Berlin. Voraussetzung ist, daß diese
Personen

Entwurf

1. sich ständig und befugt in den genannten Gebieten aufhalten und
2. von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, wegen ihres Aufenthalts in diesen Gebieten oder wegen nachweisbarer Gefährdung ihrer Person beider Verwirklichung ihres Anspruchs oder wegen Auflösung oder Stilllegung des Versicherungsverträgers keine Leistungen erhalten können.

Die Bundesregierung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthalt als befugt gilt.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 steht folgenden Personen zu:

1. Personen, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger (Absatz 6) versichert waren, sowie den Hinterbliebenen solcher Versicherten. Ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger gilt auch dann als gegeben, wenn die aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen (Leistungen und Anwartschaften) eines nicht deutschen Versicherungsträgers nach Reichsrecht auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind.
2. Personen der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie Hinterbliebenen solcher Versicherten:
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Sinne einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung,
 - b) frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des genannten Grundgesetzes,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. sich ständig in den genannten Gebieten aufhalten und
2. von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, keine Leistungen erhalten.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 steht folgenden Personen zu:

1. unverändert
2. Personen der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie Hinterbliebenen solcher Versicherten:
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Sinne einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung.
 - b) frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des genannten Grundgesetzes,

Entwurf

- c) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
- d) nicht deutsche Ehegatten der unter a) bis c) genannten Personen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die unter a) bis c) genannten Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung (Flucht, Ausweisung) oder Aussiedlung ihren Wohnsitz in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verloren haben oder verlieren oder aus diesen Gebieten zur Arbeit in das Deutsche Reich vermittelt wurden

oder

in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 nachweislich wegen ihnen drohender oder zugefügter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse aus den genannten Gebieten geflüchtet sind.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 ruhen, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts II, solange sich der Berechtigte freiwillig nicht nur vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin auf-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- c) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269).

- d) Ehegatten der unter a) bis c) genannten Personen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die unter a) bis c) genannten Versicherten oder ihre Hinterbliebenen

- aa) im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihren Wohnsitz infolge Vertreibung, insbesondere Flucht, Ausweisung, Umsiedlung oder Aussiedlung verloren haben oder verlieren oder durch deutsche Dienststellen zur Arbeit vermittelt oder herangezogen wurden

oder

- bb) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen ihnen drohender oder gegen sie verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben

oder

- cc) unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren Wohnsitz im Bereiche der Bundesrepublik oder des Landes Berlin begründet haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sich zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, nicht mehr in Anspruch nehmen können.

(2a) Soweit es für die Entscheidung auf die Feststellung eines Verfolgungstatbestandes ankommt, sind die Versicherungsträger an die Entscheidungen der nach den Wiedergutmachungsgesetzen zuständigen Behörden gebunden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 ruhen, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts II, solange sich der Berechtigte freiwillig nicht nur vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufhält.

Entwurf

hält. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Wochen dauert oder sich aus dringenden Gründen mit vorheriger, in besonderen Härtefällen auch mit nachträglicher Zustimmung des Versicherungsträgers auf eine längere Dauer erstreckt; in diesen Fällen werden Geldleistungen nach der Rückkehr in das Bundesgebiet oder das Land Berlin gezahlt.

(4) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn für denselben Versicherungsfall von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin eine Leistung gewährt wird oder auf Antrag gewährt würde, es sei denn, daß der Antrag wegen nachweisbarer persönlicher Gefährdung des zur Antragstellung Berechtigten nicht gestellt werden kann. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger unverzüglich die Gewährung der Leistung von einer solchen Stelle anzuzeigen. Wird die Leistung von dieser Stelle für eine zurückliegende Zeit gewährt, so hat der Berechtigte die von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach Absatz 1 gewährten Leistungen bis zur Höhe der von der Stelle außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin für dieselbe Zeit nachgezählten Leistungen an den Versicherungsträger zurückzuerstatten. Der Versicherungsträger verrechnet die zurückgezählten Leistungen, soweit sie aus Bundesmitteln getragen worden sind, mit dem Bund. Hat der Berechtigte die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so hat er dem Versicherungsträger alle Leistungen zurückzuzahlen, welche dieser nach diesem Gesetz bis zur Einstellung der Zahlung auf Grund der Anzeige zu Unrecht gewährt hat. Rechtskräftige Feststellungsbescheide stehen dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen.

(5) Als Unfallversicherung gelten Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Als Rentenversicherung gelten Rentenversicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes. Soweit es sich um Rentenversicherungen bei deutschen Versicherungsträgern (Absatz 6) handelt, sind darunter die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und die knappschaftliche Renten-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert oder sich aus dringenden Gründen mit vorheriger, in besonderen Härtefällen auch mit nachträglicher Zustimmung des Versicherungsträgers auf eine längere Dauer erstreckt; in diesen Fällen werden Geldleistungen nach der Rückkehr in das Bundesgebiet oder das Land Berlin gezahlt.

(4) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn für denselben Versicherungsfall von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin eine Leistung gewährt wird oder auf Antrag gewährt würde, es sei denn, daß der Antrag wegen persönlicher Gefährdung des zur Antragstellung Berechtigten nicht gestellt werden kann. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger unverzüglich die Gewährung der Leistung von einer solchen Stelle anzuzeigen. Wird die Leistung von dieser Stelle für eine zurückliegende Zeit gewährt, so hat der Berechtigte die von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach Absatz 1 gewährten Leistungen bis zur Höhe der von der Stelle außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin für dieselbe Zeit nachgezählten Leistungen an den Versicherungsträger zurückzuerstatten. Der Versicherungsträger verrechnet die zurückgezählten Leistungen, soweit sie aus Bundesmitteln getragen worden sind, mit dem Bund. Hat der Berechtigte die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so hat er dem Versicherungsträger alle Leistungen zurückzuzahlen, welche dieser nach diesem Gesetz bis zur Einstellung der Zahlung auf Grund der Anzeige zu Unrecht gewährt hat. Rechtskräftige Feststellungsbescheide stehen dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen.

(5) unverändert

Entwurf

versicherung sowie die nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin an deren Stelle getretenen und von deutschen Versicherungsträgern (Absatz 6) durchgeführten Rentenversicherungen zu verstehen.

(6) Als deutsche Versicherungsträger gelten alle Versicherungsträger, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt haben, jedoch mit Ausnahme der in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nach Beginn dieser Verwaltung errichteten Versicherungsträger.

§ 2

Für die Leistungen nach § 1 sowie für das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sind ausschließlich die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 vorgesehenen Besonderheiten maßgebend; im Lande Berlin sind bis auf weiteres die vom Bundesrecht abweichenden Vorschriften über das Verfahren vor dem Sozialversicherungsamt weiter anzuwenden.

§ 3

(1) Die Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen sind oder unter deutscher Verwaltung gestanden haben, gelten insoweit, als sie sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß von Leistungsansprüchen und Rentenanswartschaften beziehen.

(2) Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) und die dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf die Ansprüche und Anwartschaften anzuwenden, die nach Artikel 5 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 2 und 3 und Artikel 9 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) von den Versicherungsträgern im

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(6) unverändert

§ 2

Für die Leistungen nach § 1 sowie für das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sind **grundsätzlich** die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 vorgesehenen Besonderheiten maßgebend; im Lande Berlin sind bis auf weiteres die vom Bundesrecht abweichenden Vorschriften über das Verfahren vor dem Sozialversicherungsamt weiter anzuwenden.

§ 3

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren zu übernehmen oder bei ihnen verblieben waren.

(3) Im § 47 Abs. 2 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Die Höhe der Zusatzleistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sollen die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 66) und vom 24. August 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 408) zugrunde gelegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für die im Absatz 2 bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften an die Stelle des 30. September 1938 der 30. April 1945 tritt. Soweit und solange die bezeichneten Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes wegen fehlender Unterlagen nicht anwendbar sind, kann die Bundesregierung die Höhe der Zusatzleistungen durch pauschale Zuschläge zu den gesetzlichen Leistungen nach § 43 festsetzen.“

(4) Die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und die dazu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Versicherungsverhältnissen in der polnischen Sozialversicherung anzuwenden, die nach dieser Verordnung nicht oder nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen sind.

(5) Die nach den Verordnungen über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) und vom 12. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 565) aus Mitteln des Reiches aufzubringenden Zusatzrenten zu übernommenen Renten werden insoweit gewährt, als sie bereits vor dem 8. Mai 1945 zu zahlen waren.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Im § 47 Abs. 2 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Die Höhe der Zusatzleistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates**. Dabei sollen die Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 66) und vom 24. August 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 408) zugrunde gelegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für die im Absatz 2 bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften an die Stelle des 30. September 1938 der 30. April 1945 tritt. Soweit und solange die bezeichneten Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes wegen fehlender Unterlagen nicht anwendbar sind, kann die Bundesregierung die Höhe der Zusatzleistungen durch pauschale Zuschläge zu den gesetzlichen Leistungen nach § 43 festsetzen.“

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Es treten

a) in den §§ 2, 3 an die Stelle der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,

b) in den §§ 6, 7, 12 an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Berlin die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Versicherungsanstalt.

2. Im § 3 Nr. 1 wird der Betrag von 1600 Reichsmark durch den Betrag von 2100 Deutsche Mark ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Umsiedlung“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1946“ eingefügt und das Wort „ausüben“ durch die Worte „ausgeübt haben“ ersetzt.

4. An die Stelle der im § 4 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Steigerungsbeträge treten die von der Bundesregierung nach § 6 Nr. 3 dieses Gesetzes festzustellenden Steigerungsbeträge.

5. Die §§ 10 und 11 fallen weg.

§ 4

(1) In den Rentenversicherungen werden die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegten oder von ihm zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) für Wartezeit und Anwartschaft, für die Rentenberechnung und das Recht auf freiwillige Versicherung wie die in den Rentenversicherungen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Dies gilt für Beitragszeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Bundesrecht anrechenbar wären, für Ersatzzeiten jedoch nur insoweit, als sie nach Bundesrecht anrechenbar sind. Gebühren, die zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt worden sind, werden hierfür angerechnet. Die Bundesregierung kann in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausging oder hinausgeht, oder in denen die Beitragsberechnung, insbesondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(6) Die Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Es treten

a) in den §§ 2 **und** 3 an die Stelle der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,

b) in den §§ 6, 7 **und** 12 an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Berlin die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Versicherungsanstalt.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

§ 4

(1) In den Rentenversicherungen werden die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegten oder von ihm zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) für Wartezeit und Anwartschaft, für die Rentenberechnung und das Recht auf freiwillige Versicherung wie die in den Rentenversicherungen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Dies gilt für Beitragszeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Bundesrecht anrechenbar wären, für Ersatzzeiten jedoch nur insoweit, als sie nach Bundesrecht anrechenbar sind. Gebühren, die zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt worden sind, werden hierfür angerechnet. Die Bundesregierung kann **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausging oder hinausgeht, oder in denen die Beitragsberechnung, ins-

Entwurf

geregelt war oder ist, sowie für die Umrechnung auswärtiger Währungseinheiten und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der Versicherungszeiten bestimmen; sie kann auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnung auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festlegen.

(2) Die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Absatz 1 erfolgt im Falle einer Pflichtversicherung in dem Zweig der Rentenversicherung, der nach der Art der jeweils ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung zuständig gewesen wäre, wenn die Versicherungszeiten im Bundesgebiet zurückgelegt worden wären. Beruhen die anzurechnenden Versicherungszeiten auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach Bundesrecht nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben würde, so werden sie in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, die in einer der Angestelltenversicherung entsprechenden Sondernversicherung auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Fortsetzung (Weiterversicherung) eines nach Satz 1 in der Angestelltenversicherung zu berücksichtigenden Pflichtversicherungsverhältnisses zurückgelegt worden sind. Im Bergbau oder in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung zurückgelegte Zeiten werden stets in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet. Ist hiernach eine Anrechnung der Versicherungszeiten mangels ausreichenden Beweises oder Glaubhaftmachung weder in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich, findet die Anrechnung in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) statt.

(3) Die Anwartschaft aus den nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Versicherungszeiten gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Berechtigte befugt seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen hat oder nimmt, mindestens

Beschlüsse des 21. Ausschusses

besondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht geregelt war oder ist, sowie für die Umrechnung auswärtiger Währungseinheiten und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der Versicherungszeiten bestimmen; **in derselben Weise können** auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnungen auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten **festgelegt werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

jedoch bis zum 31. Dezember 1948 als erhalten, sofern bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 mindestens ein Beitrag entrichtet worden ist und der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für die Halbedeckung wird, sofern dies für den Versicherten günstiger ist, die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 31. März 1952 nicht mitgezählt, jedoch werden die hierfür entrichteten Beiträge angerechnet.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen von einem Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt worden ist. In diesen Fällen gilt die Anwartschaft als erhalten. Ist die Leistung nach Reichsrecht festgestellt worden, so wird sie ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gewährt. Die Leistungen nach dem ersten und zweiten Satz gelten als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Handelt es sich bei dem Träger der Unfallversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 um die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP, so werden Leistungen nur für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gewährt, jedoch unter Ausschluß solcher Unfälle, die sich bei einer Hilfeleistung für Angehörige der früheren NSDAP (§ 537 Nr. 5 Buchst. b der Reichsversicherungsordnung) oder bei Funktionären der früheren NSDAP und sonstiger nach der Satzung der Eigenunfallversicherung ihr unterstellter Organisationen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder sonstigen politischen Tätigkeiten ereignet haben. Die Bestimmungen der Satzung der früheren Eigenunfallversicherung der NSDAP finden keine Anwendung.

§ 6

Solange Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht festgestellt werden können, weil ausreichende Nachweise oder eine Glaubhaftmachung über Versicherungszeiten, Entgelte oder entrichtete Beiträge fehlen oder die Beiträge in einer ausländischen Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverfahren nicht bestimmt ist, gilt folgendes:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(4) unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Solange Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht festgestellt werden können, weil ausreichende Nachweise über Versicherungszeiten, Entgelte oder entrichtete Beiträge fehlen oder die Beiträge in einer Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverfahren nicht bestimmt ist, gilt folgendes:

Entwurf

1. In der Unfallversicherung werden die Leistungen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 in der nach § 3 Abs. 6 geänderten Fassung festgestellt.
2. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2
 - a) bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und bei Hinterbliebenenrenten mindestens sechzig Monate oder zweihundertundsechzig Wochen,
 - b) bei Renten wegen Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahrs mindestens einhundertachtzig Monate oder siebenhundertundachtzig Wochenbestanden hat.
3. Die Steigerungsbeträge für die nach § 4 anzurechnenden Versicherungszeiten, bei denen der zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrags nicht feststeht, und für die nicht nachweisbaren, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemachten Versicherungszeiten dieser Art werden nach näherer Bestimmung der Bundesregierung festgestellt.

§ 7

- (1) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen sind folgende Versicherungsträger zuständig:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. In der Unfallversicherung werden die Leistungen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 in der nach § 3 Abs. 6 geänderten Fassung festgestellt; **für die Feststellung genügt, daß die hierfür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.**
2. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2
 - a) bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und bei Hinterbliebenenrenten mindestens sechzig Monate oder zweihundertundsechzig Wochen,
 - b) bei Renten wegen Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres mindestens einhundertachtzig Monate oder siebenhundertachtzig Wochenbestanden hat **und die Anwartschaft aufrechterhalten ist.**
3. Die Steigerungsbeträge für die nach § 4 anzurechnenden Versicherungszeiten, bei denen der zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrags nicht feststeht, und für die nicht nachweisbaren, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemachten Versicherungszeiten dieser Art werden **durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates** festgestellt.

(2) Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die nach § 4 anzurechnen sind und die in einer Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Entgelte in einer Währung, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist.

§ 7

- (1) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen sind folgende Versicherungsträger zuständig:

Entwurf

1. In der Unfallversicherung ist der Versicherungsträger zuständig, der leistungspflichtig wäre, wenn sich der Unfall bei einer gleichartigen Beschäftigung am Wohnort des Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ereignet hätte. Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen würden, ist jedoch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1942 einer Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP übergeführt worden ist; dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte; im übrigen ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. Sofern die Leistungen bisher von einem anderen als von dem hiernach zuständigen Versicherungsträger gewährt worden sind, werden sie von dem nunmehr zuständigen Versicherungsträger spätestens zum 1. Januar 1953 übernommen.

2. In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist der für den Wohnort des Berechtigten maßgebende Versicherungsträger zuständig, jedoch sind für Arbeiter staatlicher Eisenbahnen und solcher Verwaltungen, die am 8. Mai 1945 zum Geschäftsbereich der früheren Reichsbahn-Versicherungsanstalt gehörten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und für Angehörige der seemännischen Berufe einschließlich der Küstenschiffer und Küstenfischer die Seekasse, in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung die Ruhrknappschaft zuständig.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. In der Unfallversicherung ist der Versicherungsträger zuständig, der leistungspflichtig wäre, wenn sich der Unfall bei einer gleichartigen Beschäftigung am Wohnort des Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ereignet hätte. Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen würden, ist jedoch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1952 einer Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP übergeführt worden ist; dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte; im übrigen ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. Sofern die Leistungen bisher von einem anderen als von dem hiernach zuständigen Versicherungsträger gewährt worden sind, werden sie von dem nunmehr zuständigen Versicherungsträger spätestens zum 1. Januar 1954 übernommen.

2. unverändert

(2) Bei Renten an Hinterbliebene des Versicherten ist für die Anwendung des Absatzes 1 der Wohnort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Falls eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist, ist der Wohnort der ältesten Waise maßgebend. Dies gilt auch, wenn Renten für alle oder einzelne Hinterbliebene eines Versicherten bereits festgestellt worden sind. Ist allein eine geschiedene Ehefrau (§ 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend. Sind allein Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 593 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend.

ABSCHNITT II

Leistungen an Berechtigte im Ausland (Auslandsrenten)

§ 8

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, haben Personen, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 und unter Berücksichtigung der nachstehenden Besonderheiten Anspruch auf Leistungen gegen den zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin:

1. in der Unfallversicherung aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder auf Seeschiffen eingetreten sind, deren Heimathafen sich in diesen Gebieten befand und die unter deutscher Flagge fuhren. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein solcher, der sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin außerhalb dieser Gebiete ereignet hat; der § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

ABSCHNITT II

Leistungen an Berechtigte im Ausland (Auslandsrenten)

§ 8

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, haben Personen, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 und **bei Erfüllung** der nachstehenden **Voraussetzungen** Anspruch auf Leistungen gegen den zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin:

1. unverändert

Entwurf

2. in den Rentenversicherungen

a) aus Versicherungszeiten, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt worden sind,

b) aus Versicherungszeiten in den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin zurückgelegt worden sind, oder aus Versicherungszeiten, die aus einer ausländischen Versicherung auf reichsgesetzliche Rentenversicherungen übergegangen sind, soweit solche Zeiten nach § 4 bei Berechtigten, die sich im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß

aa) der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin pflichtversichert oder in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert war, oder

bb) die Versicherungszeiten bereits in einer Leistung berücksichtigt sind, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Bundesgebiet oder von dem nur für das Land Berlin zuständigen Träger der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird.

Ausgenommen sind Versicherungszeiten, für die ein Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin Leistungen gewährt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. in den Rentenversicherungen

a) aus Versicherungszeiten, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt worden sind; die Versicherungszeiten sind im Bundesgebiet und im Lande Berlin zurückgelegt, wenn der Versicherte seine Beiträge an einen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin entrichtet hat;

b) aus Versicherungszeiten in den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin zurückgelegt worden sind, oder aus Versicherungszeiten, die aus einer ausländischen Versicherung auf reichsgesetzliche Rentenversicherung übergegangen sind, soweit solche Zeiten nach § 4 bei Berechtigten, die sich im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß

aa) der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin pflichtversichert oder in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert war; Absatz 1 Nr. 2 a gilt entsprechend; oder

bb) die Versicherungszeiten in einer Leistung berücksichtigt sind oder werden, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Bundesgebiet oder von dem für das Land Berlin zuständigen Träger der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird.

Ausgenommen sind Versicherungszeiten, für die ein Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin Leistungen gewährt. Zurückgelegte Versicherungszeiten sind Beitrags- und Ersatzzeiten, aus denen nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Recht die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

(1a) Für die Gewährung von Leistungen an

a) Deutsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und

b) frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b)

ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht erforderlich.

Entwurf

(2) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig, in dessen Bereich sich der Unfall ereignet hat; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In den Rentenversicherungen richtet sich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers nach den hierfür im Bundesgebiet und im Lande Berlin maßgebenden Vorschriften; ist hiernach in der Invalidenversicherung kein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zuständig, so ist die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf gegeben. Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(3) Ist der Berechtigte, der nach Absatz 1 Leistungen zu erhalten hat, ein Ausländer, so gilt bei Anwendung des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

Ist der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nachweislich wegen seiner politischen Haltung, seines Glaubens, seiner Weltanschauung oder seiner Rasse in das Ausland geflüchtet oder konnte er aus den gleichen Gründen während der genannten Zeit nicht aus dem Ausland in das Deutsche Reich zurückkehren, so gilt sein Auslandsaufenthalt nicht als freiwillig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Versicherungsträger gegebenenfalls nach Anhören der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat, in dessen Gebiet sich der Berechtigte aufhält.

(4) Den Ausländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung stehen Staatenlose gleich. Staatenlose, die frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) sind, stehen jedoch den Inländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 2 und § 1281 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, können

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, können

Entwurf

a) Deutsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a)

und

b) frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b),

die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, aber nach § 8 Abs. 1 keinen Anspruch haben, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten zur vorläufigen Regelung ihrer aus den genannten Versicherungsverhältnissen stammenden Ansprüche von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Ersatzleistungen erhalten, falls der verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht, stillgelegt ist oder sich außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindet und wegen Auslandsaufenthalts keine Leistungen gewährt. Die Gewährung der Ersatzleistung ist nur zulässig, soweit der Antragsteller auf sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen angewiesen ist; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der zuständige Versicherungsträger gegebenenfalls nach Anhörung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem auswärtigen Staat, in dessen Gebiet sich der Antragsteller aufhält. Die Bundesregierung kann Richtlinien über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ersatzleistungen erlassen.

(2) Die Ersatzleistung wird auf Antrag in Höhe der Rente festgestellt und gewährt, die dem Antragsteller nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften unter

Beschlüsse des 21. Ausschusses

a) Deutsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a)

und

b) frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b),

die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten zur vorläufigen Regelung ihrer aus den genannten Versicherungsverhältnissen stammenden Ansprüche von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin auch dann Leistungen erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind, falls der verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht, stillgelegt ist oder sich außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindet und wegen Auslandsaufenthalts keine Leistungen gewährt. Diese Leistungen gelten nicht als Leistungen der deutschen Sozialversicherung.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen zu Absatz 1 erlassen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag in Höhe der Rente festgestellt und gewährt, die dem Antragsteller nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften

Entwurf

Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 zustehen würde. Der § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ersatzleistung kann außer in den Fällen des § 1 Abs. 4 eingestellt werden, wenn die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat, in dessen Gebiet sich der Empfänger aufhält, bestätigt, daß er der Ersatzleistung nicht mehr bedarf. Die Ersatzleistung gilt nicht als Leistung der deutschen Sozialversicherung.

(3) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Ersatzleistungen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig ist, der nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, falls der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sind hiernach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Ersatzleistungen von ihnen nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit gemeinsam getragen; die Zuständigkeit für die Feststellung und die Gewährung der Ersatzleistungen ist in diesen Fällen von den beteiligten Versicherungsträgern miteinander zu vereinbaren.

§ 10

Die Regelung des § 9 kann auf Personen der im § 9 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, im Rahmen eines allgemeinen Sozialversicherungsabkommens mit dem Aufenthaltstaat nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit ganz oder zum Teil erstreckt werden. Dabei kann auch vereinbart werden, in welchen Fällen an Stelle von Ersatzleistungen im Sinne des § 9 Sozialversicherungsleistungen mit Rechtsanspruch von einem der beiden Vertragsstaaten zu gewähren sind.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 zustehen würde. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistungen **nach Absatz 1** gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig ist, der nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, falls der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sind hiernach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Leistungen **nach Absatz 1** nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit gemeinsam getragen; die Zuständigkeit für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen **nach Absatz 1** ist in diesen Fällen von den beteiligten Versicherungsträgern miteinander zu vereinbaren.

§ 10 entfällt

ABSCHNITT III

Freiwillige Sozialversicherung

§ 11

(1) Personen, die am 30. Juni 1944 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt haben und nach diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt b e f u g t (§ 1 Abs. 1) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen und bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können ihre frühere Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt fortsetzen. Dies gilt auch für Personen der bezeichneten Art, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches wegen einer dort nicht ordnungsmäßig geregelten Krankenversicherung nicht versichert waren. Der für die Weiterversicherung zuständige Versicherungsträger kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses von dem durch eine ärztliche Untersuchung festgestellten Gesundheitszustand des Antragstellers abhängig machen. Der § 310 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Frist von drei Monaten (Absatz 1) beginnt

- a) bei Personen, die sich im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits ständig u n d b e f u g t im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes folgt,
- b) bei Personen, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt b e f u g t im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nehmen, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Aufenthalt genommen wird.

(3) Waren die im Absatz 1 bezeichneten Personen zuletzt bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, der jetzt noch im Bundesgebiet oder im Lande Berlin besteht, so können sie sich auch

ABSCHNITT III

Freiwillige Sozialversicherung

§ 11

(1) Personen, die am 30. Juni 1944 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin gewohnt haben und nach diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt (§ 1 Abs. 1) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen und bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können ihre frühere Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt fortsetzen. Dies gilt auch für Personen der bezeichneten Art, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereiches wegen einer dort nicht ordnungsmäßig geregelten Krankenversicherung nicht versichert waren. Der § 310 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Frist von sechs Monaten (Absatz 1) beginnt

- a) bei Personen, die sich im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits ständig im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes folgt,
- b) bei Personen, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nehmen, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Aufenthalt genommen wird.

(3) unverändert

bei ihm weiterversichern. Sind sie in einem Betrieb beschäftigt, für den eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, so können sie sich auch bei dieser Kasse weiterversichern.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 bis 313 b der Reichsversicherungsordnung, mit Ausnahme des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Vorversicherungszeiten und des § 313 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung, finden, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen, entsprechende Anwendung.

§ 12

Der § 313 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet“ durch die Worte „es sei denn, daß es nach § 312 ausscheidet“ ersetzt.

2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Weiterversicherter ruht, solange sie sich im Ausland aufhalten; hiervon unberührt bleiben Ansprüche Berechtigter, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls mit Zustimmung des Kassenvorstandes freiwillig ins Ausland begeben. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren. Stirbt der Berechtigte im Ausland, so wird Sterbegeld nicht gewährt. Der Träger der Krankenversicherung kann für die Dauer des Auslandsaufenthalts freiwillig Weiterversicherter den Beitrag entsprechend ermäßigen.“

3. Der Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß für

- a) den geschiedenen Ehegatten eines Mitglieds,
- b) den Ehegatten eines Mitglieds, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen.

(4) unverändert

§ 12

Der § 313 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet“ durch die Worte „es sei denn, daß es nach § 312 ausscheidet“ ersetzt.

2. Der Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß für

- a) den geschiedenen Ehegatten eines Mitglieds,
- b) den Ehegatten eines Mitglieds, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen, sofern das Mitglied nicht selbst seine Versicherung freiwillig fortsetzt.“

3. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Weiterversicherter ruht, solange sie sich im Ausland aufhalten; hiervon unberührt bleiben Ansprüche Berechtigter, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls mit Zustimmung des Kassenvorstandes freiwillig ins Ausland begeben. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht,

Entwurf

men, sofern das Mitglied nicht selbst seine Versicherung freiwillig fortsetzt.“

§ 13

(1) Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes nach Reichsrecht oder Bundesrecht oder nach dem in Berlin an die Stelle des Reichsrechts getretenen Recht versichert war und sich im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufhält, kann die Versicherung nach Bundesrecht bei dem dafür zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet freiwillig fortsetzen oder erneuern (Weiterversicherung).

(2) Zur Selbstversicherung nach Bundesrecht sind auch die Personen, die den deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder nach einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung gleichgestellt sind, im In- und Ausland berechtigt.

(3) Hat ein Versicherter im Ausland für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Träger der Rentenversicherung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin freiwillig Beiträge entrichtet, und hat er bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Leistungsanspruch, weil ihm Versicherungszeiten, die er bei einem Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegt hat, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden können, oder weil ihm auch nach § 9 keine Ersatzleistung gewährt werden kann, so sind ihm auf Antrag die für den genannten Zeitraum entrichteten Beiträge unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Währungsumstellung zu erstatten.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 14

(1) Die durch dieses Gesetz entstehenden Aufwendungen für die danach von Versiche-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

so ist diese zu gewähren. Stirbt der Berechtigte im Ausland, so wird Sterbegeld nicht gewährt. Der Träger der Krankenversicherung kann für die Dauer des Aufenthalts freiwillig Weiterversicherter den Beitrag entsprechend ermäßigen.“

§ 13

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Hat ein Versicherter im Ausland für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Träger der Rentenversicherung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin freiwillig Beiträge entrichtet, und hat er bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Leistungsanspruch, weil ihm Versicherungszeiten, die er bei einem Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegt hat, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden können, oder weil nach § 9 keine Leistung gewährt werden kann, so sind ihm auf Antrag die für den genannten Zeitraum entrichteten Beiträge unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Währungsumstellung zu erstatten.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 14

unverändert

Trägern im Bundesgebiet und im Lande Berlin gewährten Leistungen werden teils vom Bund (§ 15), teils aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Versicherungsträger (§ 16) und teils von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin (§ 17) getragen.

(2) Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen werden den Versicherungsträgern nur insoweit erstattet, als ihnen nicht auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer Vereinbarungen oder sonstiger Vorschriften die Aufwendungen von Trägern der Sozialversicherung oder anderen Stellen außerhalb des Bundesgebietes erstattet werden.

(3) Die aus den im Absatz 1 bezeichneten Vermögen zu tragenden Aufwendungen sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin zu übernehmen, soweit die Vermögen nach den vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Senator für Arbeit in Berlin getroffenen Feststellungen nicht mehr ausreichen oder nicht genügend flüssig gemacht werden können, um die Aufwendungen zu decken.

§ 15

(1) Vom Bund werden folgende Aufwendungen getragen:

1. In den Rentenversicherungen die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt I im Rahmen der folgenden Vorschriften:

a) Renten der nachstehend bezeichneten Art einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten:

aa) Die von deutschen Versicherungsträgern (§ 1 Abs. 6) mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin und von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten, mit Ausnahme der von der Landesversicherungsanstalt Berlin oder von der Reichsbahn-Versiche-

§ 15

(1) Vom Bund werden folgende Aufwendungen getragen:

1. In den Rentenversicherungen die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt I im Rahmen der folgenden Vorschriften:

a) Renten der nachstehend bezeichneten Art einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten:

aa) Die von deutschen Versicherungsträgern (§ 1 Abs. 6) mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin und von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten, mit Ausnahme der von der Landesversicherungsanstalt Berlin oder von der Reichsbahn-Ver-

Entwurf

rungsanstalt in Berlin festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten,

- bb) die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin oder der Seekasse rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen Renten, sofern sie zu einem Zeitpunkt festgestellt wurden, an dem sich der Berechtigte ständig außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufgehalten hat.
- b) Die von nicht deutschen Versicherungsträgern rechtskräftig festgestellten und nach Reichsrecht nicht auf deutsche Versicherungsträger übergegangenen oder die von ihnen noch festzustellenden Renten.
- c) In dem nachstehend bezeichneten Ausmaß die von Versicherungsträgern mit Sitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach dem 30. Juni 1944 rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten, mit Ausnahme der Renten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und der unter Buchstabe a Abschnitt bb genannten Renten:
 - aa) Die Steigerungsbeträge für Versicherungszeiten, die vor der letzten befugten Verlegung des ständigen Aufenthalts des Berechtigten in das Bundesgebiet oder das Land Berlin zurückgelegt worden sind,
 - bb) die übrigen Rententeile, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften vom Bund getragen werden, zu dem Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Abschnitt aa bezeichneten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten entspricht.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

sicherungsanstalt in Berlin festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten,

- bb) die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin oder der Seekasse rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen Renten, sofern sie zu einem Zeitpunkt festgestellt wurden, an dem sich der Berechtigte ständig außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin aufgehalten hat.
- b) Die von nicht deutschen Versicherungsträgern rechtskräftig festgestellten und nach Reichsrecht nicht auf deutsche Versicherungsträger übergegangenen oder die von ihnen noch festzustellenden Renten.
- c) In dem nachstehend bezeichneten Ausmaß die von Versicherungsträgern mit Sitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach dem 30. Juni 1944 rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin hatten, mit Ausnahme der Renten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und der unter Buchstabe a Abschnitt bb genannten Renten:
 - aa) Die Steigerungsbeträge für Versicherungszeiten, die vor der letzten Verlegung des ständigen Aufenthalts des Berechtigten in das Bundesgebiet oder das Land Berlin zurückgelegt worden sind,
 - bb) die übrigen Rententeile, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften vom Bund getragen werden, zu dem Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Abschnitt aa bezeichneten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten entspricht.

Entwurf

- d) Die an Träger der Krankenversicherung von den Trägern der Rentenversicherungen zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner
 - aa) für die unter Buchstaben a und b bezeichneten Renten voll,
 - bb) für die unter Buchstabe c bezeichneten Renten in dem gleichen Verhältnis wie die nicht zu den Steigerungsbeträgen gehörenden Rententeile.
 - e) Ein vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmender Zuschuß für Heilverfahren bei Personen der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art.
2. Die Aufwendungen für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen.
3. Die Aufwendungen nach § 18 Abs. 4.

(2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Bundesrechnungshofs für sämtliche oder einen Teil der vom Bund zu tragenden Aufwendungen Pauschalregelungen festlegen, sobald hinreichend sichere Unterlagen über die Höhe der Aufwendungen vorliegen und Annäherungsverfahren zur Feststellung der Höhe bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, daß die auf Grund der Annäherungsverfahren festgesetzten Pauschalbeträge von Zeit zu Zeit durch den Bundesrechnungshof zu überprüfen sind, um sie gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 16

(1) Aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zustän-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- d) Die an Träger der Krankenversicherung von den Trägern der Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner
 - aa) für die unter Buchstaben a und b bezeichneten Renten voll,
 - bb) für die unter Buchstabe c bezeichneten Renten in dem gleichen Verhältnis wie die nicht zu den Steigerungsbeträgen gehörenden Rententeile.
 - e) Ein vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmender Zuschuß für Heilverfahren bei Personen der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art.
2. unverändert
3. unverändert

(1a) Bis zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten und zwar an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahresbetrag von 212 Millionen DM, an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten im Jahresbetrag von 176 Millionen DM, an die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahresbetrag von 28 Millionen DM.

(2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Bundesrechnungshofs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für sämtliche oder einen Teil der vom Bund zu tragenden Aufwendungen Pauschalregelungen festlegen, sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der Aufwendungen vorliegen und Annäherungsverfahren zur Feststellung der Höhe bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, daß die auf Grund der Annäherungsverfahren festgesetzten Pauschalbeträge von Zeit zu Zeit durch den Bundesrechnungshof zu überprüfen sind, um sie gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 16

(1) Aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zu-

Entwurf

dig gewesenen Träger der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Rentenversicherung werden nach näherer Bestimmung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin, unbeschadet des § 14 Abs. 3, folgende Aufwendungen getragen:

1. in der Unfallversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach den Abschnitten I und II, unbeschadet des § 15 Abs. 1 Nr. 2;
2. in der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt II.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit des Landes Berlin bestimmen, inwieweit aus den im Absatz 1 bezeichneten Vermögen von Trägern der Unfallversicherung auch Leistungen für Unfälle getragen werden, die sich in einem Betrieb mit dem Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, aber im Geltungsbereich der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ereignet haben.

§ 17

Aufwendungen nach diesem Gesetz, die weder vom Bund nach § 15 oder anderen Vorschriften noch aus den im § 16 bezeichneten Vermögen unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 getragen werden, sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin zu tragen.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

(1) Ergibt sich bei der Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes, daß der Versicherungsfall vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingetreten ist, und ist nicht bereits eine Leistung für die Zeit vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem

Beschlüsse des 21. Ausschusses

ständig gewesenen Träger der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Rentenversicherung werden nach **Maßgabe einer von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Senat des Landes Berlin zu erlassenden Rechtsverordnung**, unbeschadet des § 14 Abs. 3, in der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt II getragen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** bestimmen, inwieweit von Trägern der Unfallversicherung auch Leistungen für Unfälle getragen werden, die sich in einem Betrieb mit dem Sitz außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, aber im Geltungsbereich der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ereignet haben.

§ 17

unverändert

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

(1) Ergibt sich bei der Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes, daß der Versicherungsfall vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingetreten ist, und ist nicht bereits eine Leistung für die Zeit vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem

Entwurf

Zeitpunkt der befugten Begründung des Wohnsitzes des Berechtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Dies gilt auch, falls der Antrag nachher, spätestens aber bis zum 31. März 1953, gestellt wird. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt.

(2) Für Antragsteller, die sich am 1. April 1952 in einem auswärtigen Staat aufhalten, läuft die Antragsfrist im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ende des auf die Errichtung einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsland folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum 31. März 1953.

(3) Sofern die Frist zur Wahrung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 nicht eingehalten werden konnte, weil die Voraussetzungen zur Aufnahme der freiwilligen Weiterversicherung erst nach dem 31. März 1952 gegeben sind, wird die Frist zur Entrichtung der Beiträge für die Kalenderjahre 1949, 1950 und 1951 bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlängert, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(4) Auf Leistungen nach Abschnitt II, die im Ausland sich aufhaltenden Verfolgten des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) zu gewähren sind, werden die Vorschriften des genannten Gesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die im § 5 des genannten Gesetzes bezeichnete Frist für Leistungen nach § 8 mit dem 31. März 1953 endet.

(5) Als Auslandsaufenthalt, der nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) zu berücksichtigen ist, gilt der durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführte Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort nach diesem Zeitpunkt.

(6) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin für einen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 am 1. April 1952 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt, so gilt sie als Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist jedoch, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum 31. März 1953

Beschlüsse des 21. Ausschusses

dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes des Berechtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Dies gilt auch, falls der Antrag nachher, spätestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes, gestellt wird. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt.

(2) Für Antragsteller, die sich am 1. April 1952 in einem auswärtigen Staat aufhalten, läuft die Antragsfrist im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ende des auf die Errichtung einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsland folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes.

(3) unverändert

(4) Auf Leistungen nach Abschnitt II, die im Ausland sich aufhaltenden Verfolgten des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) zu gewähren sind, werden die Vorschriften des genannten Gesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die im § 5 des genannten Gesetzes bezeichnete Frist für Leistungen nach § 8 mit dem Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes endet.

(5) unverändert

(6) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin für einen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 am 1. April 1952 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt, so gilt sie als Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist jedoch, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum Ab-

Entwurf

gestellt wird. Im übrigen hat es bei den bereits festgestellten Renten sein Bewenden, auch wenn und solange der Berechtigte sich nicht befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält.

(7) Renten, die am 1. April 1952 von Versicherungsträgern im Bundesgebiet oder im Lande Berlin an Berechtigte im Ausland gewährt werden, sind weiterzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben sind.

(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in deutschen Gebieten, die unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehen, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; soweit sie nach Bundesrecht der Versicherungspflicht unterlegen hätten, auch dann, wenn in diesen Gebieten nach dem 30. Juni 1944 eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung oder Rentenversicherung nicht durchgeführt worden ist. Für die Anwendung des Abschnittes I und des § 15 Abs. 1 gelten solche Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder im Falle einer Beschäftigung im Bergbau als Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 19

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Land Berlin bei Personen, die in einem der beiden Gebiete versichert waren und sich in dem anderen Gebiet aufhalten,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

lauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes gestellt wird. Im übrigen hat es bei den bereits festgestellten Renten sein Bewenden.

(7) Renten, die am 1. April 1952 von Versicherungsträgern im Bundesgebiet oder im Lande Berlin an Berechtigte im Ausland gewährt werden, sind weiterzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben sind. **Absatz 6 Satz 2 gilt sinngemäß.**

(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in deutschen Gebieten, die unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehen, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; soweit sie nach Bundesrecht der Versicherungspflicht unterlegen hätten, auch dann, wenn in diesen Gebieten nach dem 30. Juni 1944 eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung oder Rentenversicherung nicht durchgeführt worden ist.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Entwurf

oder die in beiden Gebieten versichert waren, regelt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin durch Rechtsverordnung.

§ 20

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft, § 15 jedoch hinsichtlich der Aufwendungen für solche Versicherungsleistungen, auf welche die aus der Versicherung Berechtigten bereits nach den am 31. März 1952 geltenden Vorschriften Anspruch hatten, erst am 1. April 1953; bis zu diesem Tage bleibt es insoweit bei den am 31. März 1952 geltenden Vorschriften über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln.

(2) Mit dem 1. April 1952 treten vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 1 über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln alle den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen, insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) Bayerisches Gesetz Nr. 6, betreffend Wochenhilfe für Rückwanderer vom 30. November 1945 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 19),
- b) Sozialversicherungsanordnung Nr. 1 vom 29. Januar 1947 — IV/136/47 — (Arbeitsbl. f. d. britische Zone Heft 1/3 S. 74),
- c) Bayerisches Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 3. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 215),
- d) Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 909, betreffend Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Regierungsblatt 1948 S. 15),

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 20

Die Bundesregierung erläßt **mit Zustimmung des Bundesrates** die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

unverändert

- e) Hessisches Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 5. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1948 S. 2),
- f) Bremisches Flüchtlingsrentengesetz vom 23. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91),
- g) Badisches Landesgesetz vom 7. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 125) über Rentenzahlung aus der Sozialversicherung an Flüchtlinge, Umgesiedelte und andere Berechtigte (Gesetz über Fremdreuten),
- h) § 8 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBL. S. 101),
- i) § 4 Satz 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBL. S. 202),
- k) im § 17 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung von § 13 Nr. 13 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) die Buchstaben f und k bis m.

(3) Die in Absatz 2 Buchst. b bis g bezeichneten Gesetze und Vorschriften sind auf schwebende, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle, soweit für sie Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anzuwenden.